Nutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule mit Grillkota“ im STT Alsberg

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 und des § 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster in der Sitzung am 10.06.2025 die Nutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule mit Grillkota“ beschlossen. Die Satzung erhält damit folgende Fassung:

I. Nutzungsordnung

§ 1
Widmung

Die Stadt Bad Soden-Salmünster stellt in dem Stadtteil Alsberg das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule mit Grillkota“ als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

§ 2
Benutzungsrecht

1. Die Einrichtung steht den Einwohnern der Stadt Bad Soden-Salmünster für die Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen Lebens und für familiäre Zwecke zur Verfügung. Soweit es die Auslastung zulässt, steht die Einrichtung auch Auswärtigen zur Nutzung zur Verfügung.

2. Für die Überlassung und Benutzung gilt die nachstehende Nutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

3. Die Gemeinschaftseinrichtung darf nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden. Bei der Inanspruchnahme ist besonders auf Energieeinsparung zu achten.

§ 3
Betreiber

Die Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule mit Grillkota“, als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung, wird dem Ortsbeirat Alsberg

übertragen. Dieser übt im Auftrag des Magistrates der Stadt Bad Soden-Salmünster das Hausrecht innerhalb und außerhalb der Einrichtung aus.

§ 4
Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung berechtigt den Betreiber bzw. den Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Benutzer haften darüber hinaus für jeglichen, im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schaden.

2. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung und der Tische obliegt dem Benutzer.

3. Nach jeder Benutzung obliegt die Grundreinigung aller genutzten Räume (Besenreinigung des Saales, Reinigung der Toilettenanlagen und der mit Fliesen ausgestatteten Räume) dem jeweiligen Benutzer. Die Hauptreinigung des Bodenbelages im Saal erfolgt durch den Betreiber.

4. Soweit eine Küchenbenutzung erfolgt, hat vor und nach der Veranstaltung eine ordnungsgemäße Übergabe durch den Betreiber zu erfolgen.

5. In Verlust geratenes oder beschädigtes Geschirr bzw. Gläser sind vom Benutzer zu ersetzen.

§ 5
Bewirtung

Die Bewirtung wird vom Nutzer in eigener Zuständigkeit geregelt.

§ 6
Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten sind flexibel und geschehen in Abstimmung mit dem Betreiber.

§ 7
Verhalten in den vermieteten Gemeinschaftsräumen

Die Benutzer haben in den vermieteten bzw. überlassenen Räumen und Zugängen auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was die Benutzung der übrigen Räumlichkeiten beeinträchtigt oder die Nachbarschaft unzulässig in der Nachtruhe stört. Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Fenster und Außentüren des Gebäudes in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und während Musikveranstaltungen bzw. lärmintensiven Nutzungen grundsätzlich geschlossen bleiben.

Der Benutzer hat die allgemeingültigen feuer-, lärm- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

Die Feuerwehrzufahrten und Rettungswege im Außenbereich sind freizuhalten, ebenso die im Gebäude befindlichen Notausgänge und Rettungsgänge.

§ 8
Haftung

Der Betreiber bzw. der Magistrat haftet nicht für Personen- oder Sachschäden während der Mietzeit. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Mietzeit und deren Vor- und Nachbereitungszeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die den Betreiber und die Stadt im Voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung ergeben können. Auch für die vom Benutzer und Anderen an der Veranstaltung eingebrachte Gegenstände wird keine Verantwortung und Haftung übernommen.

Dem Betreiber oder Beauftragten der Stadt ist jederzeit der Zutritt zur Mietsache zu gewähren. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9
Ausleihe von Inventar

Eine Verleihung von Geräten und Inventar außer Haus ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung für städtische Zwecke. Die Herausgabe wird rechtzeitig mit dem Betreiber abgestimmt. Schäden, welche bei der Benutzung entstehen, werden durch die Stadt behoben.

§ 10
Abrechnung der Benutzungsgebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss der Mietvereinbarung. Das Nutzungsentgelt ist vor der Übernahme der angemieteten Einrichtung zu entrichten. Die Zahlung hat im Voraus per Überweisung oder in bar zu erfolgen. Der Nutzer erhält über die Zahlung eine Quittung. Darüber hinaus ist eine Sicherheits- und Schlüsselkaution in Höhe von 100,00 Euro unbar zu hinterlegen, welche bei schadenfreier Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe der Schlüssel in voller Höhe zurückerstattet wird.

II. Gebührenordnung

Für die Überlassung der Räumlichkeiten gelten nachstehende Regelungen:

§ 11
Gebührenpflichtige Veranstaltungen
(Private, kulturelle und kommerzielle Nutzung)

	Einheimische	Auswärtige
Multiraum + WC + Küche ohne Grillkota	25,- Euro	35,- Euro
zzgl. Nebenkosten	25,- Euro	35,- Euro
Multiraum + WC + Küche mit Grillkota	50,- Euro	70,- Euro
zzgl. Nebenkosten	50,- Euro	70,- Euro
Grillkota + WC	25,- Euro	35,- Euro
zzgl. Nebenkosten	25,- Euro	35,- Euro
Kaution	100,- Euro	100,- Euro

§ 12
Gebührenfreie Veranstaltungen (Gemeinschaftliche Nutzung)

1. Für Vereine der Stadt Bad Soden-Salmünster, welche die Einrichtung im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben nutzen (wie z.B. Vereinssitzungen, Dienst- und Jahreshauptversammlungen) ist die Überlassung gebührenfrei. Kirchliche, karitative und soziale Einrichtungen sind diesen gleichgestellt. Die abschließende Reinigung der benutzten Räume und Toilettenanlagen und ggfs. Außenanlagen erfolgt in diesen Fällen durch den Veranstalter.

2. Bei den gebührenfreien Veranstaltungen ist eine Energie-, Heizung- bzw. Endreinigungspauschale zu zahlen, die im Einzelfall festgesetzt wird. Vereine, Verbände oder Gruppen des Stadtteils Alsberg, welche ehrenamtlich für den Erhalt und Unterhalt des Bürgerhauses arbeiten, können die Einrichtung einmal im Jahr kostenlos nutzen.

3. Veranstaltungen der Stadt und der städtischen Gremien sind kostenfrei. Reinigungskosten werden übernommen, soweit die Stadt die Reinigung nicht durch eigenes Personal durchführt.

§ 13
Inkrafttreten

Vorstehende Nutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

63628 Bad Soden-Salmünster, den 11.06.2025

Der Magistrat der Kurstadt
Bad Soden-Salmünster

STADT BAD SODEN - SALMÜNSTER 25

Dominik Brasch
Bürgermeister

Birgit Enders-Jacob
Erste Stadträtin